



Gemeinde Manning

AMTLICHE MITTEILUNG

Zugestellt durch post.at

Folge 1/2012

Jänner 2012

Gemeinsam mit dem Roten Kreuz Vöcklabruck veranstalten wir einen



8 stündigen Erste Hilfe Kurs



- Termin: Mittwoch, 25. Jänner 2012 und
Donnerstag, 26. Jänner 2012
jeweils von 18.00 – 22.00 Uhr
- Kursort: Mehrzweckgebäude Manning
- Kosten: € 36,--
- Anmeldung: bis spätestens Freitag, 20. Jänner 2012
beim Gemeindeamt Manning



Laien-Defibrillator:

Ein Laiendefibrillator ist beim Gemeindeamt im Eingangsbereich rund um die Uhr für die Öffentlichkeit verfügbar. Die Bedienung des Laiendefibrillators erfordert keine speziellen Kenntnisse, sondern kann von jeder Person erfolgen!

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Gemeinde Manning,
Bürgermeister Josef Brandmayr, 4903 Manning 31

Tel. 07676/7275-0, E-Mail: gemeinde@manning.ooe.gv.at, www.manning.ooe.gv.at

Heizkostenzuschuss – Aktion 2011/2012

Sozial Bedürftige können beim Land Oberösterreich einen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2010/2011 beantragen. Förderungsanträge werden von **27. Dezember 2011** bis **13. April 2012** bei der Gemeinde Manning entgegen genommen.

Wer wird gefördert?

Sozial bedürftige Personen, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt/der Wohnung lebenden Personen die Summe der folgenden anzuwendenden Einkommensgrenzen nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenzen betragen für:

Alleinstehende	€ 814,82
Ehepaare/Lebensgemeinschaften	€ 1.221,68
Kinder	€ 154,79

Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit einem erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind ist für das "Kind" die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils diese Grenze.

Zum Einkommen zählen alle zur Deckung des Lebensbedarfes bestimmten Leistungen, wie Arbeitslohn, allfällige Abfertigungszahlungen, Witwen-/Waisen-Pension einschließlich Ausgleichszulage, Zusatzrente, Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Vermögenswerten - jeweils ohne Abzug allfälliger zu deren Erhaltung getätigter Aufwendungen - erhaltene Unterhaltszahlungen (Alimente), Unterhaltsvorschüsse, Familienunterhalt/Wohnkostenbeihilfe nach dem Heeresgebührengesetz/Zivildienstgesetz, Kinderbetreuungsgeld einschließlich eines allfälligen Zuschusses zum Kinderbetreuungsgeld, Selbsterhalterstipendium einschließlich einer allenfalls dazu angerechneten Familienbeihilfe, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Unfallrenten.

Bei freien Dienstnehmer/innen und neuen Selbstständigen, die aus dieser Tätigkeit erzielten Einkünfte, abzüglich des Sozialversicherungsbeitrages; ebenso Subsidiäres Mindesteinkommen (SMEK) nach dem Chancengleichheitsgesetz.

Nicht zum Einkommen zählen die Sonderzahlungen (13., 14. Bezug, Urlaubs- und Weih

nachtsgeld), die Familienbeihilfe einschließlich des Kinderabsetzbetrages, Stipendien an Unterhaltsberechtigte, Pflegegeld nach den Pflegegeldgesetzen, Wohnbeihilfe, von Lehrlingsentschädigungen und diesen gleichzusetzenden Ausbildungsentschädigungen ein Freibetrag von 188,76 Euro, eine Grundrente nach Kriegsopferversorgungsgesetz/Opferfürsorgegesetz, steuerfreie Aufwandsentschädigungen wie Kilometergeld und dergleichen.

Was wird gefördert?

Heizkosten für die Heizperiode 2011/2012, gleichgültig mit welchem Energieträger die Wohnung beheizt wird.

Wie wird gefördert?

Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für die Heizperiode 2011/2012, in Höhe von **140 Euro** pro Haushalt, wenn das Haushaltseinkommen unter den festgesetzten Einkommensgrenzen für die soziale Bedürftigkeit liegt, in Höhe von **70 Euro** pro Haushalt, wenn das Haushaltseinkommen diese Einkommensgrenzen um bis zu maximal 50 Euro überschreitet.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Bei der antragstellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Es muss sich bei dieser Wohnung um den Hauptwohnsitz handeln und die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich gelegen sein (für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich). Dieser Hauptwohnsitz muss während des Antragszeitraumes gegeben sein und zumindest für die Dauer von zwei Monaten bestehen bzw. bestanden haben.

Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für Heizkosten aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages).

Abwicklung/Antragstellung

Das Ansuchen um Zuerkennung des Heizkostenzuschusses ist bei der Gemeinde Manning einzubringen. Dort liegen auch die entsprechenden Antragsformblätter auf.

Die Antragstellung hat bis **spätestens 13. April 2012** zu erfolgen!

Jedes Kind braucht einen eigenen Reisepass

Eintragungen von Kindern im Reisepass der Eltern sind ab Juni 2012 nicht mehr gültig – jedes Kind benötigt dann einen eigenen Reisepass für Auslandsreisen.

"Im Juni 2012 verlieren alle noch bestehenden Kindermiteintragungen ihre Gültigkeit. Bereits jetzt sollten die Eltern daran denken, dass für die Urlaubsreise 2012 ihre Kinder eigene Reisepässe brauchen. Wer rechtzeitig und nicht erst kurz vor Urlaubsantritt beantragt, vermeidet so längere Wartezeiten bei den Passbehörden", sagte Innenministerin Mag.^a Johanna Mikl-Leitner.

Außenminister Dr. Michael Spindelegger erklärt dazu: "Mit dem Ende der Kindermiteintragung wird auch eine wichtige Maßnahme der EU im Kampf gegen den grenzüberschreitenden Kinderhandel realisiert. Das Prinzip 'ein Kind – ein Pass' dient also auch dem Schutz unserer Kinder."

Ab 15. Juni 2012: Kinderreisepass mit Chip

Bereits seit dem 15. Juni 2009 gibt es keine neue Miteintragung von Kindern und jeder – also auch jedes Kind – bekommt einen eigenen Reisepass mit Chip (Gebühr für den Kinderreisepass mit Chip: 30,00 Euro). Bereits bestehende Kindermiteintragungen bleiben noch bis 14. Juni 2012 gültig. Nach diesem Datum werden diese automatisch ungültig. Spätestens ab diesem Zeitpunkt benötigt jedes Kind bei einer Auslandsreise einen eigenen Reisepass. Die Gültigkeit des elterlichen Reisepasses, in dem sich die Kindermiteintragung befindet, bleibt davon aber unberührt: Der Reisepass der Eltern gilt bis zum darin gedruckten Ablaufdatum.

Gültigkeitsdauer von Kinder-Reisepässen:

- Für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr beträgt die Gültigkeitsdauer zwei Jahre.
- Ab dem zweiten Geburtstag bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr muss der Reisepass für ein Kind alle fünf Jahre erneuert werden.
- Ab dem zwölften Lebensjahr wird ein Reisepass mit Fingerabdruck mit 10-jähriger Gültigkeit ausgestellt.

Verschiedene Einreisebestimmungen

Innerhalb der EU bzw. des Schengen-Raums sind prinzipiell Reisedokumente – also entweder ein gültiger Reisepass oder ein Personalausweis – mitzuführen. Ein Führerschein ist kein gültiges Reisedokument. Ein Grenzübertritt ohne Reisedokument stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist strafbar.

Es wird empfohlen, sich rechtzeitig vor Antritt einer Auslandsreise über die jeweiligen Einreisebestimmungen zu informieren und die Gültigkeitsdauer des Reisepasses zu überprüfen. Insbesondere außerhalb des Schengen-Raums können die Einreisebestimmungen sehr unterschiedlich sein. So verlangen einige Staaten, dass der Reisepass mindestens sechs Monate über die Wiederausreise hinaus gültig sein muss.

"Ein-Tages-Expresspass"

Seit dem 15. März 2010 gibt es den "Ein-Tages-Expresspass". Dabei handelt es sich um einen regulär gültigen Reisepass, welcher an jede Wunschadresse in ganz Österreich bis zum nächsten Arbeitstag (Montag bis Freitag, außer feiertags) zugestellt wird. Dieser Reisepass kann bei den Bezirkshauptmannschaften und Magistraten, unabhängig vom Wohnsitz, beantragt werden.



Sozialberatungsstelle Schwanenstadt

Bürozeiten NEU ab Jänner 2012
Montag bis Donnerstag 8:00 – 12:00 Uhr
und nach telefonischer Terminvereinbarung!

- Rat und Orientierung bei sozialen Fragen
- Vermittlung, Beratung und Information für alle Menschen, die Hilfe und Unterstützung brauchen!

Ansprechpartner: Frau Marianne Maresch
Krankenhausstraße 14/7
4690 Schwanenstadt
Tel. 07673/75257

mail: sbs.schwanenstadt@sozialberatung-vb.at

Familienförderungen in OÖ



Familienreferat des Landes OÖ • Bahnhofplatz 1, 4021 Linz • Tel.: 0732-7720-11831
 Nähere Informationen unter www.familienkarte.at oder auf www.manning.ooe.gv.at

ART DER HILFE	HÖHE
Schulbeginnhilfe des Landes OÖ	der Zuschuss beträgt einmalig pro Kind 100 Euro
Schulveranstaltungshilfe des Landes OÖ	der Zuschuss beträgt pro Kind 100 Euro
Kinderbetreuungsbonus neu	der KBB beträgt jährlich pro Kind 700 Euro
Familienkarte des Landes OÖ	zahlreiche Vergünstigungen im Freizeitbereich
OÖ. Wintersportwoche	die Eltern der von den Schulen namhaft gemachten Teilnehmern bekommen einen Gutschein übermittelt, der eine kostenlose Liftkarte für die Dauer des Schulski-kurses gewährleistet
Elternbildungsgutscheine des Landes OÖ	Gutscheine können bei zahlreichen Veranstaltungen zum Thema „Eltern-Kind-Beziehung“ und „Partnerbeziehung“ eingelöst werden
Gratis Unfallversicherung für den Arbeitsplatz Haushalt und Familie des Landes OÖ	Kostenersatz für eine außerfamiliäre Haushaltshilfe, Unfallinvalidität, Unfalltod
Kinderunfallversicherung des Landes OÖ bis zum Schuleintritt	Unfall- bzw. Bergeskosten, Unfallinvalidität, Folgen von Kinderlähmung und Zeckenbiss, Begleitkosten ins Spital
Familienurlaubszuschuss des Landes OÖ	die Höhe richtet sich nach dem gewichteten Pro-Kopf-Familieneinkommen
Mutter-Kind-Zuschuss des Landes OÖ	gesamt 370 Euro
Familienbeihilfe des Bundes	gestaffelt nach Alter und Zahl der Kinder
Kinderabsetzbetrag	58,40 Euro pro Kind monatlich
Alleinerzieherabsetzbetrag	494 Euro jährlich bei einem Kind, 699 Euro bei 2 Kindern. Für jedes weitere Kind erhöht er sich um 220 Euro
Alleinverdienerabsetzbetrag	gleich wie Alleinerzieherabsetzbetrag
Kinderbetreuungsgeld des Bundes	er gibt verschiedene Varianten
Schul- und Heimbeihilfe des Bundes	Schulbeihilfe: bis zu 1.130 Euro jährlich, Heimbeihilfe: bis zu 1.380 Euro jährlich